

**Anordnung
über die Sicherung der räumlichen und
zeitlichen Koordinierung von Investitionen
und Reparaturen im unterirdischen Bauraum**

vom 24. Oktober 1972

Zur Sicherung der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen und Reparaturen im unterirdischen Bauraum wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Bezirke der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Handwerksbetriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die in den Bezirkestädten Investitionen oder Reparaturen im unterirdischen Bauraum (nachfolgend Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum genannt) planen, vorbereiten oder durchführen. Sie gilt auch für Betriebe, die Eigentümer oder Rechtsträger von Versorgungsnetzen, unterirdischen baulichen Anlagen oder Straßenverkehrsanlagen sind.

(3) Diese Anordnung gilt für Betriebe des Vermessungswesens, die Arbeiten zur meßtechnischen Erfassung und zeichnerischen Darstellung von Versorgungsnetzen, unterirdischen baulichen Anlagen oder von Straßenverkehrsanlagen durchführen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für bewaffnete Organe. Sie gilt auch nicht für Havariebeseitigung und für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß Anlage.

§ 2

Die Stadtbauämter der Bezirkestädte der DDR und die in den Bezirkestädten bestehenden Tiefbauämter (nachfolgend Stadtbauämter genannt) haben zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum und zur Erreichung einer hohen gesamtwirtschaftlichen Effektivität

1. ausgehend von der komplexen Analyse des Bestandes an unterirdischen Versorgungsnetzen und baulichen Anlagen oder Straßenverkehrsanlagen in den Städten in Zusammenarbeit mit den Betrieben in der Phase der Generalbebauungsplanung die Anwendung effektivster Erschließungslösungen zu sichern;
2. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum, insbesondere auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft, beginnend in der Phase der langfristigen Planung über die Generalbebauungs- und Generalverkehrsplanung bis zur Kontrolle in der Bauausführung zu koordinieren;
3. zur Senkung des Bauaufwandes und zur geringsten Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs- und Bauraumes bei der Vorbereitung und Durchfüh-

rung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum auf die Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse Einfluß zu nehmen;

4. schrittweise Leitungskataster aller Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen auf der Grundlage der von den Rechtsträgern und Eigentümern zu führenden Nachweise der Leitungen und Anlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen aufzubauen und ständig zu aktualisieren.

§ 3

(1) Die Betriebe haben Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum langfristig zu planen und rechtzeitig mit den Stadtbauämtern abzustimmen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum bedarf der Zustimmung des Stadtbauamtes. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung bezieht sich auf die räumliche und zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum sowie auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Bilanzierung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum. Das Stadtbauamt hat die unter zentraler staatlicher Kontrolle stehenden Bauvorhaben vorrangig einzuordnen.

(3) Die Zustimmung zur Grobtrassenführung ist vor der Investitionsvorauswahl und zur Feintrassenführung vor der Grundsatzentscheidung einzuholen.

(4) Das Stadtbauamt hat zu kontrollieren, daß Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum nicht ohne seine Zustimmung durchgeführt und erteilte Auflagen erfüllt werden.

§ 4

Durch die Zustimmung gemäß § 3 werden die Rechte und Pflichten der Betriebe, die im Zusammenhang mit der Koordinierung der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, nicht berührt.

§ 5

Die Betriebe haben die Zustimmung bei den Stadtbauämtern im Zuge der Vorbereitung der Investitionsvorauswahl und der Grundsatzentscheidung zu beantragen. Dem Antrag sind die Dokumente und Angaben beizufügen, die eine räumliche und zeitliche Koordinierung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum und -ihre technisch-ökonomische Einschätzung ermöglichen, wie

- Vorschläge zum Ausführungszeitpunkt und zur Trassenführung;
- Angaben über den Tiefbaubedarf, nach den wichtigsten bautechnologischen Kapazitäten untergliedert, entsprechend den geltenden methodischen Regelungen über die Voranmeldung und Anmeldung des Baubedarfs.

§ 6

Die staatlichen Organe des Straßenwesens und die von diesen beauftragten Betriebe haben die Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum durch Dritte innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsanlagen in Abstimmung mit den Stadtbauämtern zu gestatten und diese Sondernutzung zu überwachen.